

Az.: 2 A 364/11
11 K 385/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Anerkennung weiterer Unfallfolgen
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 25. Juni 2014

beschlossen:

Auf Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. April 2011 - 11 K 385/08 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat Erfolg.
- 2 Die Berufung ist gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen und vom Kläger dargelegt werden.
- 3 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss zu beurteilen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).
- 4 So liegt es hier. Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Verpflichtung des Beklagten, einen Bandscheibenvorfall als weitere Unfallfolge des Dienstunfalls vom 25. September 2005 anzuerkennen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass der beim Kläger diagnostizierte traumatische Bandscheibenvorfall nicht wesentlich durch den Dienstunfall vom 25. September 2005 verursacht worden sei. Dies ergebe sich aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des vom Gericht beauftragten Gutachters, eines Facharztes für Orthopädie und Unfallchi-

rurgie. Ein Unfallereignis könne nur ausnahmsweise einen Bandscheibenvorfall auslösen; der hierfür notwendige besondere Geschehensablauf habe indessen nicht vorgelegen. Der erlittene Unfall habe deshalb nicht überwiegend ursächlich für den Bandscheibenvorfall sein können. Das Gericht folgere hieraus, dass der Kläger im Unfallzeitpunkt bereits eine (für ihn unerkannte) Vorschädigung gehabt habe. Soweit der Polizeiarzt hingegen zu der Einschätzung gelangt sei, dass der Bandscheibenvorfall zu gleichen Teilen (50:50) auf dem Unfall und auf einer vorhandenen degenerativen Veranlagung beruhe, sei diese Einschätzung anhand der übrigen Formulierungen seiner Stellungnahme nicht nachvollziehbar; die Stellungnahme des Polizeiarztes sei in sich widersprüchlich. Sie lasse insbesondere außer Acht, dass nur bestimmte, ausnahmsweise auftretende Unfallereignisse einen Bandscheibenvorfall als überwiegende Ursache auslösen könnten, die beim Kläger nicht vorgelegen hätten. Der Polizeiarzt habe zudem nicht über spezifische fachärztliche Kenntnisse verfügt. Das Gericht gehe deshalb davon aus, dass der Dienstunfall lediglich Gelegenheitsursache für den Bandscheibenvorfall gewesen sei.

- 5 Hiergegen wendet der Kläger mit seinem Zulassungsantrag u.a. ein, das Verwaltungsgericht habe sich zu Unrecht auf die Einschätzung des gerichtlich bestellten Gutachters gestützt, das eine unzutreffende Zusammenfassung und Einschätzung der Sach- und Rechtslage enthalte. So führe der Gutachter in seiner Stellungnahme vom 23. Februar 2011 auf Seite 2 aus, der Polizeiarzt negiere mit Schreiben vom 5. Oktober 2007 den Zusammenhang zwischen erlittenem Bandscheibenvorfall und Dienstunfall, was offensichtlich nicht zutreffe. Der Polizeiarzt habe in seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 2007 einen traumatischen Bandscheibenvorfall als Folge des Dienstunfalls angesehen und diesen mit dem Sturzgeschehen begründet. Sowohl das Verwaltungsgericht als auch der von ihm bestellte Gutachter hätten übersehen, dass der Polizeiarzt in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 18. November 2010 den Sturzüberschlag des Klägers als "grundsätzlich geeignet" angesehen habe, eine Schädigung der Bandscheiben hervorzurufen. Die Feststellung des Gerichts, die Ausführungen des Polizeiarztes seien widersprüchlich, sei deshalb rechtsfehlerhaft. Das Gericht habe trotz erheblicher fachlicher Diskrepanzen in den beiden gutachterlichen Stellungnahmen sich ohne überzeugende Begründung der Einschätzung des gerichtlich bestellten Gutachters angeschlossen und damit die - widerspruchsfreien - Feststellungen des grundsätzlich sachnäheren Polizeiarztes verworfen.

- 6 Diese Erwägungen des Klägers werfen ernstliche Zweifel an dem verwaltungsgerichtliche Urteil mit der Folge auf, dass die Erfolgsaussichten im Berufungsverfahren zumindest als offen erscheinen. Das Verwaltungsgericht stützt sich in seiner Entscheidung wesentlich auf das von ihm in Auftrag gegebene Gutachten vom 23. Februar 2011, das indes in deutlichem Widerspruch zu dem vorangegangenen Gutachten des Polizeiarztes vom 5. Oktober 2007 und der hierzu erfolgten Präzisierung vom 18. November 2010 steht. Eine Auseinandersetzung mit dem Gutachten des Polizeiarztes, das in sich schlüssig und nachvollziehbar den Dienstunfall als mit 50 % anzusetzende Teilursache des Bandscheibenvorfalles bewertet, findet im Urteil nicht statt. Soweit dies mit angeblichen Widersprüchen im polizeiärztlichen Gutachten begründet wird, sind solche für den Senat nicht ersichtlich: Der Polizeiarzt begründet vielmehr ausführlich und folgerichtig, weshalb er von zwei gleichwertigen Ursachen für den Bandscheibenvorfall ausgeht. Soweit das Gericht darauf abstellt, nur ein ganz ausnahmsweise auftretendes Unfallereignis könne einen Bandscheibenvorfall als überwiegende Ursache auslösen, verkennt es, dass der Polizeiarzt das Unfallgeschehen gerade nicht als überwiegende, sondern (lediglich) als mitauslösende, annähernd gleichwertige Ursache für den eingetretenen Körperschaden bezeichnet (Stellungnahme vom 18. November 2010, S. 3). Schließlich begegnet auch die Einschätzung des Verwaltungsgerichts Bedenken, wonach der Polizeiarzt - ein habilitierter Facharzt für Chirurgie/Chirotherapie/Notfallmedizin/Betriebsmedizin - nicht über die spezifischen fachärztlichen Kenntnisse verfüge.
- 7 Angesichts der vorstehenden Erwägungen hätte das Verwaltungsgericht angesichts der sich widersprechenden Gutachten ohne weitere Beweiserhebung, etwa durch Einvernahme der beiden Gutachter oder die Einholung eines weiteren Gutachtens, keine Entscheidung treffen dürfen (vgl. Senatsbeschl. v. 1. März 2010 - 2 A 502/09 - juris Rn. 5). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dem Gutachten des Polizeiarztes, ebenso wie den Gutachten von Amtsärzten und gerichtlich beauftragten Sachverständigen u.a. wegen deren größerer Unabhängigkeit und ihrer Verpflichtung zur Unparteilichkeit vom Senat größerer Beweiswert zugemessen wird als etwa privatärztlichen Attesten (vgl. Senatsbeschl. v. 7. Dezember 2011 - 2 B 310/11 -; BVerwG, Beschl. v. 1. März 2000 - 1 DB 13/98 -, juris, Rn. 29; Urt. v. 11. Oktober 2006 - 1 D 10/05 -, juris).

- 8 Da der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel gegeben ist, bedarf es keiner Prüfung, ob zudem weitere vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgründe vorliegen.
- 9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*